

Land Braun Ortsgemeinde Solland Haus-Nr. 10
 Bezirk Putzmarkt Ortschaft Kleinriegel Zahl der Wohnparteien I

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorkaufende Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang		Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend	Abwesend	Anmerkung
	Land	Bezirk					Ortschaft	Einheimisch		Fremd				
1	Dreber Martin		1	1832	kat.	Armpf.	Londr.	1/2 Guild.	Selwa		1	1		
2	v. Lurburn Gattin		1	1828	"	"	"	Kupfls.	Jan		1	1		
3	" Josephs Sohn		1	1865	"	kn.			"		1	1		
4	" Georg "		1	1868	"	"			"		1	1		
5	Medic Anne		1	1819	"	"	Londr.	Magd	J. Toplin O. Wusinc		1	1		J. Toplin
6														
7														
8														
9														
10														
11														
	Summe		3	2							4	1	5	

Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch liniendienstpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weibehalt des Militär-Charakters quittierten, zu den im Auslande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteen, zu den Patental- oder Reservations-Invaliden gehört.
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.
Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Viehstand.

Gattung		Zahl	Gattung		Zahl
Pferde	Hengste		Rindvieh	Stiere	
	Stuten			Rühe	1
	Wallachen			Ochsen	2
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
				Büffel	
Maulthiere und Maulesel Esel		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
			Ziegen		
			Vorstenvieh		1
			Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

J. Kollmitz

am *17. Febr.*
 am *17. Febr.* 1870.

Sammler